

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1057 - 1057

C.P.O. § 233. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Nothfristen. Liegt ein unabwendbarer Zufall vor, wenn eine Verzögerung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch ohne Verschulden der Partei eingetreten ist?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

handelte, welches eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erforderte. Die beiläufige Bemerkung in dem Bd. 33 S. 431/432 der Entsch. in Civils. veröffentlichten Beschlusse vom 26. September 1894 (I. B. 66/94), daß bei Ablehnung des ausdrücklich auf Erlassung eines Zwischenurtheils gerichteten Antrags die Beschwerde statthaft sein würde, hält der Senat nicht aufrecht.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Zurückweisung der weiteren Beschwerde.

### Nr. 105.

**C.P.O. § 233. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Nothfristen. Liegt ein unabwendbarer Zufall vor, wenn eine Verzögerung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch ohne Verschulden der Partei eingetreten ist?**

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 21. März 1901 in Sachen P. u. Gen., Kläger, wider v. S., Beklagten. VI. 464/1900.)

Den Klägern ist bei der Revision gegen das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin die erbetene Restitution ertheilt.

### Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urtheil ist am 24. November 1900 zugestellt worden, die Revisionschrift am 27. Dezember 1900 bei dem Gerichtsschreiber des Revisionsgerichts eingereicht, die Nothfrist des § 552 der C.P.O. also nicht eingehalten. Die Behauptung der Kläger, sie hätten von der am 24. November erfolgten ersten Zustellung des Urtheils nicht Kenntniß erhalten und nur von der auf ihrer Urtheilsausfertigung bescheinigten, am 27. November 1900 erfolgten Zustellung gewußt, kann ihr Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begründen. Denn ist die Thatsache richtig, so würde ihrem Anwalte das grobe Verschulden zur Last fallen, daß er sie von dem richtigen Zeitpunkte der Zustellung nicht benachrichtigt hat, das Verschulden des Vertreters ist aber nicht ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 der C.P.O. Die irrige Annahme der Kläger, daß die Nothfrist erst am 27. November begonnen habe, ist jedoch nicht die Ursache der Versäumung der Frist gewesen. Denn ihr Armenrechtsgesuch ist bereits am 15. Dezember hier eingegangen und durch Beschluß vom 20. desselben Monats bewilligt worden. Deswegen wäre nach dem regelmäßigen Geschäftsgange die Revisionschrift vor dem Ablaufe des 24. Dezember beim Gerichtsschreiber eingereicht worden, wenn nicht ein anderer Umstand dazwischen ge-